

**Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr
am Fachbereich Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 03.07.2017**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Abschluss Zertifikat**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Prüfungsleistung, Anmeldung**
- § 11 Prüferinnen/Prüfer**
- § 12 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen**
- § 14 Modulnoten**
- § 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung**
- § 16 Zertifikat**
- § 17 Einsicht in die Studienakten**
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr

Diese Prüfungsordnung gilt für das Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster in der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Studium im Zertifikatsstudienjahr soll der Studierenden/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine künstlerischen Fähigkeiten umfassend zu erweitern und ggf. ausgewiesene Zusatzqualifikationen aus dem gesamten Studienangebot zu erwerben.

§ 3

Abschluss Zertifikat

Zum Abschluss des Zertifikatsstudienjahres wird ein Zertifikat über alle im Rahmen des Zertifikatsstudienjahres erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 4

Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die „Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss. ²Dieser benennt u.a. die Prüfungskommissionen.

(2) ¹Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Professorin/ein Professor; außerdem gehören ihm zwei weitere Professorinnen/Professoren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied an. ²Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin/des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. ³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß § 5 Abs. 1 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten; er entscheidet über Widersprüche und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(6) Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen und Prüfungsaufgaben beratend mit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens eine stimmberechtigte Professorin/ ein stimmberechtigter Professor und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben wie z.B. die organisatorische Durchführung von Prüfungen an Kommissionen delegieren.

(11) ¹Anforderungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht einzelne Personen betreffen, werden als solche kenntlich gemacht und offiziell ausgehängt. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 6

Zulassung zur Zertifikatsprüfung

¹Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Zertifikatsstudienjahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zertifikatsstudienjahres beträgt ein Studienjahr. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

§ 8

Studieninhalte

¹Für das Zertifikatsstudienjahr ist ein Kernmodul zu studieren. ²Es schließt mit einem Abschlusskonzert (Instrument/Gesang) bzw. mit einer Abschlusspräsentation (EMTT). ³Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein zusätzliches, nicht verpflichtendes Wahlmodul zu studieren. ⁴Für das Kernmodul und das Wahlmodul gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

<u>Folgende Studienrichtungen stehen zur Auswahl:</u>		Prüfungs- und studienrelevante Leistungen	1. Semester	2. Semester
Instrument ***	Gesang			
Elementares Musik- und Tanztheater (EMTT)				
Kernmodul	Hauptfach/Kammermusik ***	Instrument/ Gesang: Zertifikatskonzert (Dauer: 45 – 60 Minuten)		X
	Korrepetition **	EMTT: Zertifikatspräsentation (Dauer: 30 Minuten)		
Wahlmodul* Es kann <i>ein</i> Modul gewählt werden.	<p>Folgende Module der Bachelorstudiengänge „Musik und Kreativität“ sowie „Musik und Vermittlung“ stehen zur Auswahl: Profilmodule 1 bis 3 Module Musikpraxis 1 bis 3</p> <p>Folgende Module des Masterstudiengangs „Musik und Vermittlung“ stehen zur Auswahl: Zusatzqualifikationsmodul: Applied Music Psychology* Musik im Kontext* Musik im Elementarbereich* Musik in Gruppen* Konzertvermittlung**</p> <p>Folgendes Modul des Masterstudiengangs „Musik und Kreativität“ steht zur Auswahl: Profilierungsmodul</p>	<p>In dem gewählten Wahlmodul ist mindestens eine Studienleistung im Verlauf des Studienjahres zu erbringen. Die jeweils zu erbringende <i>Prüfungsleistung /Kreditierung</i> ist in den Modulbeschreibungen der entsprechenden Prüfungsordnung nachzulesen.</p>		

* Falls Kapazitäten vorhanden

** Fachspezifisch orientiert, falls Kapazitäten vorhanden

*** Die Teilnahme am Hochschulorchester ist bei Bedarf verpflichtend.

⁵Es gelten jeweils die Modulbeschreibungen gemäß dem Anhang der entsprechenden Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*“ und „Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*“ bzw. der Masterstudiengänge „Master of Music – *Musik und Kreativität*“ und „Master of Music – *Musik und Vermittlung*“.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹Die Lehrveranstaltungen im Kernmodul finden in Abhängigkeit der Studienrichtung in Form von Instrumental-, Gesang- und Ensembleunterricht im Einzel- und/oder Gruppenunterricht sowie im Rahmen von Musik- und Bewegungsunterricht statt. ²Die Lehrveranstaltungen im Wahlbereich finden in (Block-)Seminaren und Gruppenunterricht statt.

§ 10

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) ¹Innerhalb des Wahlmoduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(2) Sämtliche Modulbeschreibungen der Wahlmodule können in der entsprechenden Masterprüfungsordnung bzw. Bachelorprüfungsordnung eingesehen werden.

(3) Die Modulbeschreibungen aus dem Studienangebot legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Prüfungen innerhalb der gewählten Module im Rahmen des *Zertifikatsstudienjahres* sind (Prüfungsleistungen).

(4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Prüferinnen/Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender bestellt die Prüferinnen/Prüfer für die Prüfungsleistungen.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 57 Abs. 1 KunstHG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist. ³Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ⁴§ 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(6) Die Kommission für die Abschlussprüfung nach § 7 im künstlerischen Hauptfach besteht aus zwei Prüfern, in der Regel Fachvertreter.

(7) ¹Das Abschlusskonzert (Instrument/Gesang) bzw. die Abschlusspräsentation (EMTT) und die praktischen Prüfungsteile sind öffentlich. ²Bei Letzteren kann die Kandidatin/der Kandidat die Öffentlichkeit auf Antrag ausschließen. ³Die Beratungen und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten sind nicht öffentlich.

§ 12

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	= Sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	= Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= Befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = Nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen in der Musikhochschule öffentlich bekannt gegeben. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer.

§ 14 Modulnoten

¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn das Kernmodul mit dem Abschlusskonzert (Instrument/Gesang) bzw. mit der Abschlusspräsentation (EMTT) erfolgreich absolviert wurde.

(2) Wird ein Wahlmodul studiert, so ist dessen erfolgreicher Abschluss nicht Voraussetzung für das Bestehen der Zertifikatsprüfung.

§ 16 **Zertifikat**

(1) ¹Hat die/der Studierende das *Zertifikatsstudienjahr* erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zertifikat. ²In das Zertifikat werden aufgenommen:

- a) Die Note des bestandenen Kernmoduls (Abschlusskonzert Dauer 45-60 Minuten (Instrument/Gesang) bzw. Abschlusspräsentation Dauer 30 Minuten (EMTT), Repertoire nach Wahl, Kammermusik anteilig möglich),
- b) gegebenenfalls die Note eines bestandenen Wahlmoduls.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Dem Zertifikat wird auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(4) Das Zertifikat wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Musikhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17 **Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. ärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe

nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzende/Vorsitzender können für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 7 KunstHG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Das unrichtige Zertifikat wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Zertifikatsstudienjahr ab dem WS 2017/2018 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.06.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 03.07.2017

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Abschnitt A

Modultitel deutsch:	Kernmodul								
Modultitel englisch:	Core Subject								
Studiengang:	Zertifikatsstudienjahr Studienrichtung Instrument/Gesang/ Elementares Musik- und Tanztheater								
Turnus:	Beginn WS	Dauer:	2 Sem.	Fachsemester:	1 + 2	LP:	20	Workload:	600 h

Modulstruktur:		Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
1	Nr.	Lehrveranstaltung			
	1.	Instrument/Gesang: Repertoire/Kammermusik/Ensemble EMTT: Kreative Performance-Entwicklung Elementarer Tanz Korrepetition (fachspezifisch orientiert, falls Kapazitäten vorhanden)	E (P)	20	30 h (2 SWS)

2	<p>Lehrinhalte <i>Instrument/Gesang</i> Im Rahmen des Zertifikatsstudienjahrs werden die vorhandenen künstlerischen Fähigkeiten durch ein entsprechendes Repertoirestudium erweitert. Die intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Bereichen der Literatur, die den Bogen über die Stilistik des Barock, der Klassik, der Romantik und der Moderne spannt, ermöglicht eine Verfeinerung der technischen Fähigkeiten (Ausbau der Virtuosität) bei gleichzeitiger Integration dieser in die Palette der musikalisch-künstlerischen Ausdrucksfähigkeit.</p> <p>Lehrinhalte <i>Elementares Musik- und Tanztheater</i> Erweiterung und Differenzierung der persönlichen Ausdrucksebenen Mimik, Gestik, Körper und Stimme unter Berücksichtigung der individuellen Schwerpunkte. Erarbeitung von Bühnenpräsentationen, Erweiterung der individuellen Tanztechnik und Erlernen choreografischer Inhalte.</p>
---	---

3	<p>Erworbene Kompetenzen <i>Instrument/Gesang</i> Durch die vertiefte Erarbeitung verschiedener Bereiche der Musikkultur wird die Qualität der instrumentellen bzw. gesanglichen Darstellungskompetenz maßgeblich gestärkt.</p> <p>Erworbene Kompetenzen <i>Elementares Musik- und Tanztheater</i> Die Studierenden erwerben ein professionelles Maß an Musikalität und musikalisch-tänzerischen Fertigkeiten.</p>
---	--

4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
---	---

5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine
---	---

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine
---	---

7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen
---	---

8	Art der Prüfungsleistungen: Zertifikatskonzert: 45-60 Minuten Zertifikatspräsentation: 30 Minuten
---	--

9	Teilnahmevoraussetzungen innerhalb des Studienganges: Keine
---	---

10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: entfällt
----	---

11	Modulbeauftragte: Prof. Annette Koch, Prof. Michael Keller	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 15 – Musikhochschule
----	--	---

Abschnitt B

Modultitel: **Kernmodul** Instrument/Gesang/ Elementares Musik- und Tanztheater

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: **Zertifikatskonzert Instrument/Gesang:**
Dauer: 45-60 Minuten
 Zertifikatspräsentation EMTT:
Dauer: 30 Minuten

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Repertoire/Korrepetition*						
Veranstaltungstitel (englisch): Repertoire/Repertoireur*						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs- relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn keine Prüfungsleistung)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input checked="" type="checkbox"/> Einzelunterricht	keine	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv * <input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	[0 %]
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/Erläuterungen: * fachspezifisch orientiert						